

No. 157 IA (E)

ORIGINAL

15. MAI 1991

Präs.:

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abgeordneten Petrovic, Heindl, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Antidiskriminierungsgesetz (Arbeits- und sozialrechtlicher Teil) in Zusammenhang mit einer Pensionsaltersregelung

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Dezember 1990 ausgesprochen, daß das (im konkreten Fall vorzeitige) unterschiedliche Pensionsalter von Mann und Frau gleichheitswidrig sei, weil einem bloß nach dem Geschlecht differenzierende Regelung die sachliche Rechtfertigung fehle. Der Gesetzgeber könne allerdings, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstößen, von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehend, Nachteile, die Gruppen von Personen im Arbeitsleben etwa durch erhöhte physische oder psychische Belastung typischerweise erleiden, durch eine entsprechende Gestaltung des Leistungsrechts und dabei etwa auch durch Festlegung eines niedrigeren Pensionsanfallsalters abgelten. Darüber hinaus gebiete der Vertrauenschutz auch eine *schrittweise* Angleichung des Pensionsalters. Dementsprechend wurden in der politischen Diskussion bereits Vorschläge aufgestellt, die die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten sowie allenfalls von Zeiten für die Betreuung von älteren oder anderen pflegebedürftigen Menschen miteinrechnen, die auf besondere psychisch oder physisch anspruchsvolle Berufsgruppen durch ein früheres Pensionsanfallsalter eingehen, sowie jene Frauen, die ihre Entscheidungen für die Lebensplanung noch vor der Familienrechtsreform 1975 vorgenommen haben, jedenfalls in Genuß des früheren Pensionalters kommen lassen wollen. Darüber hinaus ist jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß mit der Einführung der partnerschaftlichen Ehe auf dem Papier (1975) diese noch lange nicht Realität geworden ist und daher berufstätige Frauen nach wie vor vorwiegend allein mit der Hausarbeit und Kinderarbeit belastet sind. Weiters ist zu berücksichtigen, daß Frauen, ob sie nun Kinder haben oder nicht, aufgrund tradierter Rollenbilder, Nachteile im Berufsleben zu gegenwärtigen haben. Auf diese Ungleichheiten im Tatsächlichen können jedoch Pensionsregelungen nur *ausgleichend* reagieren und nicht selbst diese Ungleichheiten abbauen. Die Formel des Verfassungsgerichtshofes, daß nur solche Ungleichbehandlungen (vorübergehend) sachlich sein können, die wenigstens in der Richtung eines Abbaues der Unterschiede wirken würden, ist ja nicht bloß auf die Ebene der Regelungen sondern auch auf die Tatsachenebene zu beziehen. Im Sinne einer *austeilenden* Gerechtigkeit ist daher eine neue Pensionsaltersregelung nur

gemeinsam mit anderen gesetzlichen Maßnahmen gerechtfertigt, die die Ungleichheit sowohl im privaten als auch im beruflichen Sektor abbauen helfen. In diesem Sinne stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der **Bundesminister für Arbeit und Soziales** wird aufgefordert, eine differenzierte Angleichung des Pensionsalters von Mann und Frau nur im Zuge einer Vorlage für ein Antidiskriminierungsgesetz mit arbeits- und sozialrechtlichen Maßnahmen der folgenden Art vorzulegen:
 - a) Koppelung des Karenzgeldes an das Berufseinkommen (90 %) bei Einrichtung eines Sockelbetrages von 10.000 Schilling (15.000 Schilling für Alleinerziehende).
 - b) (*Geteilter*) Karenzgeldanspruch für alle österreichischen Eltern, unbeschadet vorheriger Verdienst- und Versicherungsverhältnisse, insbesondere auch für Bäuerinnen.
 - c) Einführung der verpflichtenden Karenzurlaubsteilung; Verfall des halben Karenzurlaubes, falls er nicht vom jeweils anderen Partner konsumiert wird.
 - d) Einführung eines "Vaterschutzes" in Analogie zum Mutterschutz, das bedeutet ein Beschäftigungsverbot nach Geburt des Kindes von 8 Wochen für den Vater zur Herstellung der sozialen Bindung mit dem Kind und zur Unterstützung der Mutter.
 - e) Einführung eines Vater-Kind-Passes zur Vorbereitung der Männer auf ihre Rolle als Vater (Ausgleich von Sozialisationsdefiziten).
 - f) Recht auf Teilzeitarbeit bei vollen Lohnausgleich für beide Eltern von Kindern bis zum Schuleintritt. Auch hier kann die zweite Anspruchshälfte nur vom jeweils anderen Partner in Anspruch genommen werden.
 - g) Weiterer Ausbau des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft (pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 3 Monatsgehältern bei diskriminierender Nichteinstellung oder Kündigung, Einführung von Verwaltungsstrafen bei Verletzung der Berichtspflicht, Einführung einer verpflichtenden Gleichbehandlungsbilanz ab einer gewissen Größe des Betriebes etc.).
 - h) *Einführung einer Mindestpension für alle Österreicherinnen und Österreicher, insbesondere eigener Pensionsanspruch für Bäuerinnen.*

- i) Einführung eines Mindestlohns in der Höhe von 10.000 Schilling netto, um Niedriglohnbranchen, in denen vor allem Frauen tätig sind, finanziell besserzustellen.
 - j) Gleichstellung der Teilzeitarbeit mit der Vollarbeit in sozial- und arbeitsrechtlicher Hinsicht.
 - k) Einführung von Betriebskindergärten als verpflichtende Sozialleistung ab einer bestimmten Betriebsgröße.

2. Der **Bundeskanzler** wird aufgefordert, zur Komplettierung dieses Antidiskriminierungsgesetzes einen Gesetzesentwurf für ein Gleichbehandlungsgesetz für die Bundesbediensteten auszuarbeiten, das Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten bei Verstoß gegen das Diskriminierungsgebot bei Nichteinstellungen und Kündigungen, Beförderungen, etc. vorsieht und darüber hinaus eine geschlechtsneutrale Quotenregelung für den öffentlichen Dienst verankert, sowie die verpflichtende Einrichtung von Kindergärten bei Bundesdienststellen vorsieht.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Sozialausschuß vorgeschlagen.

Teju Ciri Gauri Sampat
J. Bell Artwork
D. Judd